Die materielle Verantwortlichkeit²⁸⁰

8112

- (1) Ist ein Schaden am sozialistischen Eigentum²⁸¹ eingetreten, so hat der Betriebsleiter unter Teilnahme der Werktätigen die Ursachen unverzüglich aufzudecken²⁸² und zu beseitigen
- (2) Wird festgestellt, daß ein Werktätiger den Schaden durch schuldhafte²⁸³ Verletzung seiner Arbeitspflichten²⁸⁴ verursacht²⁸⁵ hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet (materielle Verantwortlichkeit).²⁸⁶
- (3) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten, sofern nicht der Werktätige den von ihm verursachten Schaden selbst beheben kann und dies im gesellschaftlichen Interesse liegt.²⁸⁷

§113

- (1) Ein Werktätiger, der einen Schaden fahrlässig verursacht, ist für den direkten Schaden materiell verantwortlich, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes
 - (2) Der direkte Schaden ist bis zum vollen Umfange zu ersetzen
- a) bei Verlust von Werkzeugen, Schutzbekleidung oder anderen Gegenständen, die dem Werktätigen vom Betrieb zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden und für die er rechenschaftspflichtig ist,
- b) bei Verlust von Geld oder Sachwerten, für die der Werktätige oder ein Kollektiv auf Grund seines Aufgabengebietes ständig die Verantwortung trägt und rechenschaftspflichtig ist, sofern dies zwischen ihm und dem Betrieb schriftlich vereinbart wurde. Näheres, insbesondere die Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes und der Kreis dieser Werktätigen, ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

Die materielle Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß der Werktätige oder das Kollektiv den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

- 280. Zur Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit vgl. § 7 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 3 und Reg.-Nr. 26.
- 281. Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen gelten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben für dort schuldhaft verursachte Schäden (vgl. § 1 Abs. 5 unter Reg.-Nr. 31 bzw. § 15 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 32).
- Vgl. Ziff. 4 unter Reg.-Nr. 26; VO über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschiffahrt

 Havarieverfahrensordnung —(HVO) vom 17. 12. 1964 (GBI. II 1965 S. 133), § 13.
- 283. Vgl. Ziff. 3 unter Reg.-Nr. 26.
- 284. Vgl. Ziff. 1 unter Reg.-Nr. 26.
- 285. Vgl. Ziff. 2 unter Reg.-Nr. 26.
- Vgl. § 52 unter dieser Reg.-Nr.; VO über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der DDR vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 465), § 17; Dritte DB zur VO über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung - Materialverbrauchsnormen im Bauwesen - vom 17. 1. 1963 (GBl. II S. 67), § 15; AO über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie - Inventurrichtlinien - vom 27. 10. 1964 (GBl. II S. 863) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. 7*. 1966 (GBl. II S. 577), § 31; VO über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschiffahrt — Havarieverfahrensordnung — (HVO) vom 17. 12. 1964 (GBl. II 1965 S. 133), § 13 Abs. 2; AO über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens - Inventurrichtlinien Bauwesen - vom 19. 8. 1965 (GBl. III S. 113), § 31; AO über die Bildung und Verwendung eines Fonds Verlagsrisiko vom 11. 10. 1965 (GBl. II S. 723), §4 Abs. 3; VO über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie vom 5. 3. 1966 (GBl. II S. 167), §9; Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. 11. 1968 (GBl. I S. 355), § 10, Erste DurchführungsVO hierzu vom 19. 11. 1968 (GBl. II S. 939), § 7; VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter vom 25. 4. 1968 (GBl. II S. 307), § 10; Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR - Staatshaftungsgesetz vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 34), § 9.
- 287. Zur Behebung des Schadens durch eigene Arbeit vgl. § 115 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.